Telefon: 233 - 60100

Baureferat

Verwaltung und Recht

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

Widmung von Teilstrecken der Ilse-Fehling-Straße

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13431

Anlage Plan

> Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied vom 12.12.2018 Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBI. S. 375), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Teilstrecke der Ilse-Fehling-Straße (Flstk. Nr. 1630/44 und Teilf. aus den Flstk. Nr. 1630/4,1630/8 und 1630/3 Gemarkung Aubing) zwischen dem Rosemarie-Fendel-Bogen (= km 0,193) und der Zufahrt zu Haus Nr. 37 / Kita (= km 0,283) ist gemäß dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke der Ilse-Fehling-Straße (Flstk. Nr. 1631/22 und 1631/33 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1630/4 und 1630/3 Gemarkung Aubing) zwischen dem Südende der Ortsstraße bei Zufahrt zu Haus Nr. 37 (= km 0,283) und dem Katzensteinweg (= km 0,327) ist gemäß dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1977 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr" gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse, teilweise durch Widmungzustimmung der Eigentümer.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBI. S. 260), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Teilstrecke der Ilse-Fehling-Straße zwischen dem Rosemarie-Fendel-Bogen (= km 0,193) und der Zufahrt zu Haus Nr. 37 / Kita (= km 0,283) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung der Teilstrecke der Ilse-Fehling-Straße zwischen dem Südende der Ortsstraße bei Zufahrt zu Haus Nr. 37 (= km 0,283) und dem Katzensteinweg (= km 0,327) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr" wird zugestimmt.

•
g.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Rosemarie Hingerl Berufsm. Stadträtin

## IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

<u>An das Direktorium – Dokumentationsstelle</u>

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

<u>An das Kreisverwaltungsreferat – HA III</u>

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III/13

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V.	4	Abdruck von I. mit IV.
	1.	An dasreferat
		Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.
	2.	Zurück an das Baureferat - RG 4
		Der Beschluss
		□ kann vollzogen werden.
		□ kann / soll nicht vollzogen werden.
VI.	<u>An</u>	das Direktorium - D-II-BA
		Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.
		Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
		Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).
		wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren zuholen.
۸m		
	urefe	erat - RG 4